

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **6 (1914)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern  
Telephon 1808 ○○○○○○○○○○○○ Postscheckkonto N° III 1366

○ Druck und Administration: ○  
Unionsdruckerei Bern

## INHALT:

|                                                                           | Seite |                                                                                                                                                               | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz:              |       | 4. Die Einheitsorganisation des Eisenbahnpersonals . . . . .                                                                                                  | 49    |
| a) Konflikt mit der Zigarrenfabrik Ormond in Vevey . . . . .              | 41    | 5. Die Frage der Verschmelzung des Verbandes der Handels- und Transportarbeiter mit dem Verband der Lebens- und Genussmittelarbeiter in der Schweiz . . . . . | 50    |
| b) Aussperrung der Uhrenarbeiter in Grenchen und Bettlach . . . . .       | 42    | 6. Kongresse und Konferenzen . . . . .                                                                                                                        | 53    |
| c) Die Kämpfe im Schneidergewerbe . . . . .                               | 44    | 7. Internationale Gewerkschaftsbewegung . . . . .                                                                                                             | 54    |
| d) Metallarbeiter . . . . .                                               | 44    | 8. Protest gegen die Ausweitung ausländischer Arbeiter . . . . .                                                                                              | 55    |
| 2. Löhne und Lebenskosten in Grossbritannien im 19. Jahrhundert . . . . . | 45    |                                                                                                                                                               |       |
| 3. Die Löhne und Lebenskosten in Spanien und in Belgien . . . . .         | 47    |                                                                                                                                                               |       |

## Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

### Konflikt mit der Zigarrenfabrik Ormond in Vevey.

Durch die in Nr. 1 (dieses Jahres) der « Rundschau » veröffentlichten Mitteilungen sind unsere Leser bereits über die Ursachen dieses Konflikts unterrichtet.

Die als Sektion des Verbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter organisierte Arbeiterschaft der genannten Fabrik hat inzwischen der Direktion einen Vertragsentwurf eingereicht, der wirklich nur das Mindestmass dessen enthält, was eine Gewerkschaft bei Tarifabschluss vom Unternehmer fordern kann.

Der ganze Entwurf umfasst 12 Bestimmungen, deren wesentlichste die folgenden sind:

Art. 1. Die Firma Ormond anerkennt die gemischte Gewerkschaft der Tabakarbeiter in Vevey, Sektion des Verbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter.

Art. 2. Die Firma wird dem Beitritt des Personals ihrer Fabrik zur Gewerkschaft keinerlei Hindernisse bereiten. Kein Arbeiter, keine Arbeiterin darf wegen Teilnahme an einer von der unterzeichneten Gewerkschaft geleiteten Lohnbewegung entlassen werden.

In den Artikeln 5 und 6 ist vorgesehen, dass während der Vertragsdauer Arbeitszeit und Arbeitslöhne (sowohl Akkord- wie Stundenlöhne) unverändert bleiben sollen.

Art. 8 besagt: Am 1. Mai steht es im freien Ermessen des Personals, zu feiern oder nicht, unter der Voraussetzung, dass der Direktion von der Gewerkschaft die Zahl der feiernden Arbeiter vorher gemeldet wird.

Art. 9. Das Fabrikreglement darf keine Bestimmungen enthalten, die dem vorliegenden Ver-

trag widersprechen. Ebenso dürfen keine diesem zuwiderlaufenden individuellen Abmachungen mit einzelnen Arbeitern oder Arbeiterinnen getroffen werden.

Art. 10 (letztes Alinea). Im Falle schlechten Geschäftsganges soll die Arbeitszeit entsprechend verkürzt werden, um Entlassungen vermeiden zu können.

Art. 11. Die Parteien verpflichten sich, über Differenzen, die mit Bezug auf die Anwendung oder die Interpretation des vorliegenden Vertrages entstehen können, in friedlicher Weise zu unterhandeln.

Die übrigen Bestimmungen sind beinahe belanglos.

\* \* \*

Für den Vertrag, der in der Hauptsache nur die bereits geltenden Arbeitsverhältnisse in Vertragsform bringen sollte, war eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren vorgesehen. Es konnte somit die Direktion hier unmöglich von unerfüllbaren oder weitgehenden Forderungen sprechen. Wenn sie trotzdem es strikte ablehnt, den Wünschen der Gewerkschaft zu entsprechen, so haben wir dadurch den sichern Beweis, dass die Firma Ormond dem gleichen Prinzip des Herrn im Hause huldigt, wie die Uhrenfabrikanten im Leberberg.

Wiederholt ist auch die Leitung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine an die Firma Ormond gelangt mit dem Gesuch, dem Wunsche der Gewerkschaft entgegenzukommen, jedoch ohne irgendwelchen Erfolg. Das heisst, es gelang schliesslich einer Delegation der Verbandssektion, bei der Direktion vorzusprechen, jedoch nur, um von dieser den Bescheid zu erhalten, dass sie die Begehren der Gewerkschaft ablehne.

Während in Grenchen, wo die Arbeiter zu 70 Prozent organisiert sind, die Uhrenfabrikanten ihre Ablehnung, mit der Gewerkschaft in ein Ver-